

Allgemeine Einkaufsbedingungen der HANNING ELEKTRO-WERKE GmbH & Co. KG

I. Angebot und Bestellung

- 1.1 Wir schließen ausschließlich zu unseren nachfolgenden Einkaufsbedingungen ab. Mit Ausführung des Auftrages erkennt der Lieferant diese Bedingungen an, und zwar auch dann, wenn er anderslautende Verkaufs- oder Lieferbedingungen verwendet. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annehmen.
- 1.2 Bestellungen und sonstige Vereinbarungen sind nur in schriftlicher Form verbindlich. Das Schriftformerfordernis kann nur schriftlich abbedungen werden. Die Schriftform im Sinne dieser Bedingungen wird auch durch E-Mails oder Telefaxbriefe gewahrt.
- 1.3 Der Lieferant hat unsere Bestellung spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Datum der Bestellung zu bestätigen. Dies gilt auch, wenn unserer Bestellung ein Angebot des Lieferanten zugrunde liegt. Unbeschadet der vorstehenden Regelungen kommt der Vertrag auch dadurch zustande, dass der Lieferant durch die Lieferung der Ware unsere Bestellung auf der Grundlage dieser Einkaufsbedingungen innerhalb der oben genannten Frist annimmt.

II. Angebotsunterlagen, Eigentumsverhältnisse

- 2.1 Wir behalten uns Eigentums- und Urheberrechte an sämtlichen Unterlagen vor. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie unaufgefordert an uns zurückzugeben.
- 2.2 Das dem Lieferanten von uns im Rahmen eines Auftrages zur Verarbeitung übergebene Material bleibt unser Eigentum. Eine Vermischung, Verbindung oder Verarbeitung mit anderen Stoffen erfolgt ausschließlich in unserem Auftrag, so dass wir anteilig Miteigentümer an der neuen Sache werden. Eine Verbindung mit anderen beweglichen Sachen, die als Hauptsachen anzusehen sind, darf nur mit unserer schriftlichen Zustimmung vorgenommen werden. Der Lieferant haftet für den Verlust oder die Beschädigung unseres Eigentums.

III. Lieferung, Verpackung

- 3.1 Lieferungen erfolgen DDP Lieferanschrift (aktuelle Incoterms®).
- 3.2 Verpackung ist entsprechend der Verpackungsverordnung kostenlos zurückzunehmen. Leistungsort für die Rücknahmepflicht ist der Ort der Lieferanschrift.

IV. Lieferzeit

- 4.1 Der Lieferant hat vereinbarte Lieferfristen und Termine unbedingt einzuhalten. Bei Just-in-Time-Lieferung oder bei entsprechendem gesondertem Hinweis in der Bestellung sind wir auch ohne Nachfristsetzung berechtigt, statt der Lieferung oder Leistung Schadensersatz zu verlangen. Dies gilt nicht bei unerheblichen Vertragspflichtverletzungen.
- 4.2 Muss der Lieferant damit rechnen, Lieferfristen nicht einhalten zu können, so hat er uns unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich zu benachrichtigen.
- 4.3 Wir sind berechtigt, die Ausführung der Lieferung für einen zumutbaren Zeitraum zu unterbrechen. In diesem Fall wird die Lieferzeit um den Zeitraum der Unterbrechung verlängert.
- 4.4 Bei verschuldeter Lieferverzögerung des Lieferanten sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,15 % des Nettobestellwertes pro Arbeitstag der Terminüberschreitung zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettobestellwertes der Lieferung. Weitergehende gesetzliche Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, bleiben vorbehalten.

V. Preise, Rechnungen, Zahlungen

- 5.1 Preise sind Festpreise einschließlich Verpackung zuzüglich Umsatzsteuer.
- 5.2 Rechnungen sind sofort nach Lieferung zu erteilen und dürfen der Ware nicht beigegeben werden. Sie müssen die Bestell-, Sachnummer, Modellnummer und Bezeichnung der Sendung, USt-Identnummer, Steuernummer, Gewicht und Verpackungsart enthalten.
- 5.3 Wenn nichts anderes vereinbart ist, werden Rechnungen von uns nach Abzug von 3 % Skonto nach folgendem Zahlungsmodus beglichen:
 - Rechnungs- und Lieferungseingang vom 01. bis 15. eines Monats: Zahlung am 25. des Monats
 - Rechnungs- und Lieferungseingang vom 16. bis Ende des Monats: Zahlung am 10. des darauffolgenden Monats
 - Zahlungen ohne Skontoabzüge erfolgen innerhalb von 3 Monaten nach Rechnungs- bzw. Lieferungseingang.
 - Erfolgen Rechnungs- und Wareneingang nicht am gleichen Tage, so ist für die obengenannte Fristberechnung der Termin maßgeblich, der zeitlich später liegt.
 - Weiterhin ist für die Fristberechnung der Zahlungsausgang bei uns maßgeblich.
- 5.4 Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin. Zahlungen können durch Scheck, diskontfähiges Akzept oder Überweisung erfolgen. Bei fehlerhafter Lieferung sind wir berechtigt, Zahlungen bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

VI. Warenbeschaffenheit, Qualitätsmanagement, Prüfzeugnisse

- 6.1 Der Lieferant garantiert die „RoHS“-Konformität der Vertragsgegenstände gemäß Richtlinie 2011/65/EU und ihren fortfolgend in Kraft getretenen Aktualisierungen. Auf Verlangen von HANNING wird er eine ROHS-Deklaration ausstellen.
- 6.2 Der Lieferant wird auf unser Verlangen vereinbarte Qualitätsmerkmale durch ein Abnahmeprüfzeugnis 3.1 gemäß EN 10204 nachweisen.
- 6.3 Der Lieferant wird ein wirksames Qualitätsmanagement ausführen und u. a. auf Basis seiner Prüfplanung Produktprüfungen innerhalb seiner Qualitätssicherung in der Fertigung vornehmen. Das QM-System sollte sich an den Forderungen der ISO 9001 ausrichten. Wir sind berechtigt, das Qualitätssicherungssystem und Prozesse oder die Einhaltung vereinbarter Prüfungen nach entsprechender Ankündigung und Terminabstimmung selbst oder durch von uns beauftragte Dritte während der bei dem Lieferanten geltenden Arbeitszeiten zu überprüfen. Prozessregelungs- und Nachweisdokumente sind während eines solchen Audits vorzulegen, wobei das begründete Recht auf Geheimhaltung akzeptiert werden wird.

VII. Werkstoffnachweise und Warenursprung

- 7.1 Der Lieferant erbringt über verwendete Vormaterialien Werkstoffnachweise sowie über die Herkunft der Liefergegenstände ein Ursprungszeugnis.

VIII. Versandvorschriften

- 8.1 Der Lieferung sind Lieferscheine in 2-facher Ausfertigung und Packzettel beizufügen. In allen Versandunterlagen und auf der äußeren Verpackung sind die Bestellnummer, Materialbezeichnung, Sachnummer, Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, Zolltarifnummer, Brutto- und Nettogewicht, Anzahl und Art der Verpackung sowie Lieferanschrift und Empfänger anzugeben.

IX. Rechte bei Mängeln

- 9.1 Der Lieferant steht für die Mangelfreiheit der Lieferungen und Leistungen sowie für das Vorhandensein der vereinbarten Merkmale des Liefergegenstandes ein. Er gewährleistet insbesondere, dass die Lieferungen und Leistungen dem Stand der Technik entsprechen und im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften stehen.
- 9.2 Wir sind berechtigt, Mängelrügen innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt der Ware, bei versteckten Mängeln nach ihrer Entdeckung, zu erheben. Dies gilt auch für be- oder verarbeitete Liefergegenstände.
- 9.3 Bei berechtigten Mängelrügen sind wir berechtigt, ohne weiteren Nachweis eine Reklamationspauschale in Höhe von mindestens 35,50 EUR zu berechnen. Dem Lieferanten steht der Nachweis frei, dass uns ein Schaden nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist.
- 9.4 Die gesetzlichen Mängelhaftungsansprüche stehen uns ungekürzt zu. Zeigt sich innerhalb der ersten sechs Monate nach Übergabe der Lieferung ein Mangel, so wird vermutet, dass dieser bereits bei Gefahrübergang vorhanden war, es sei denn, die Vermutung ist mit der Art des Mangels unvereinbar.
- 9.5 Bei Abwicklung der Nacherfüllung hat sich der Lieferant nach unseren betrieblichen Belangen zu richten. Ist die Nacherfüllung nicht innerhalb angemessener Frist erfolgt, ist sie fehlgeschlagen oder war die Fristsetzung entbehrlich, können wir die weiteren gesetzlichen Mängelrechte geltend machen. Unsere Ansprüche auf anderer gesetzlicher Grundlage sowie aus etwaigen Garantien bleiben davon unberührt.
- 9.6 Schlägt die Nacherfüllung fehl, so können wir von dem Lieferanten für die zur Beseitigung des Mangels erforderlichen Aufwendungen einen Vorschuss verlangen. Bei Gefahr im Verzug oder besonderer Eilbedürftigkeit sind wir berechtigt, die Mängelbeseitigung ohne Fristsetzung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
- 9.7 Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate beginnend mit dem Gefahrübergang. Werden wir durch einen unserer Kunden auf Mängelhaftung in Anspruch genommen, tritt die Verjährung frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem wir den Anspruch erfüllt haben. Dies gilt nur, wenn der Anspruch auf der Mangelhaftigkeit des durch den Lieferanten gelieferten Produkts beruht. Die Ablaufhemmung endet in den Fällen der §§ 476 ff. BGB, spätestens fünf Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem der Lieferant die Sache abgeliefert hat.

X. Produkthaftung

- 10.1 Der Lieferant stellt uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter aus außervertraglicher Produkthaftung frei, die auf Fehler der von ihm gelieferten Gegenstände zurückzuführen sind. Er ersetzt uns die Aufwendungen und Kosten, die uns durch nach Art und Umfang erforderliche Vorsorgemaßnahmen gegen eine Inanspruchnahme aus Produkthaftung, z. B. durch öffentliche Warnungen oder Rückrufaktionen, entstehen. Wir werden den Lieferanten von der Durchführung solcher Maßnahmen unverzüglich unterrichten. Aufwendungen, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben, hat der Lieferant zu tragen.
- 10.2 Der Lieferant verpflichtet sich, eine angemessene Produkthaftpflichtversicherung zu unterhalten.

XI. Schutzrechte

- 11.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.
- 11.2 Werden wir von einem Dritten in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die uns im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen.
- 11.3 Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre beginnend mit dem Vertragsabschluss.

XII. Geheimhaltung

- 12.1 Der Lieferant hat Anfragen, Bestellungen, Lieferungen und Leistungen als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Alle Angaben und Unterlagen einschließlich Modelle, Werkzeuge etc., die wir dem Lieferanten überlassen oder die dieser nach unseren Angaben fertigt sowie alle sonstigen Informationen dürfen nicht für andere als die von uns ausdrücklich genehmigten Zwecke verwendet werden und nicht vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Die Unterlagen bleiben unser Eigentum und sind uns auf Verlangen unverzüglich herauszugeben.
- 12.2 Der Lieferant darf nur mit unserer schriftlichen Zustimmung gegenüber Dritten auf die Geschäftsverbindung zu uns hinweisen.

XIII. Umweltschutz

- 13.1 Der Lieferant ist verpflichtet, die in Deutschland, der Europäischen Union sowie dem Land, in das die Produkte bestimmungsgemäß geliefert werden sollen, alle jeweils aktuell geltenden Umwelt- und Arbeitschutzbedingungen einzuhalten.
- 13.2 Der Lieferant hat bei der Wahl der Verpackungsmaterialien eine umweltfreundliche Entsorgung und einen hohen Wiederverwendungswert zu berücksichtigen. Bei betrieblichen Hilfsstoffen sind solche zu bevorzugen, die Mitarbeiter nicht gefährden und die Umwelt schonen.
- 13.3 Gewinnstrebendes Wirtschaften sollte mit umweltverträglichen Fertigungsprozessen und einer Philosophie zum Umweltschutz organisiert sein. Das Betriebsgeschehen sollte sich an den Forderungen der ISO 14001 ausrichten. Insofern HANNING ein Prozess- und Systemaudit ausführt, werden in die Bewertung auch Aspekte des Umweltschutzes und der umweltgerechten Shopfloor-Organisation einfließen.

XIV. Schlussbestimmungen

- 14.1 Die Vertragsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und uns unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den Internationalen Warenkauf).
- 14.2 Erfüllungsort ist der in der Bestellung angegebene Ort der Lieferanschrift, hilfsweise Oerlinghausen. Erfüllungsort für Zahlungen ist Oerlinghausen.
- 14.3 Gerichtsstand ist nach unserer Wahl entweder Oerlinghausen oder der allgemeine Gerichtsstand des Lieferanten.